

An
Kämmerei - 20.1 -

Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer

überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO
 Auszahlung gem. § 100 HGO

außerplanmäßigen Aufwendung /

überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

Antragsteller/in:

Amt: Schulverwaltungsamt	Sachbearbeiter/in: Frau Wieth	Nst.: 2525	Datum: 11.01.18
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.		Unterschrift  Amtsleiter/in	

Kostenträger Code: 0317010100	Sachkonto Nummer: 6790000	in Höhe von EUR
Invest. Nr.:	Invest. Bez.:	250.000,00

DECKUNGSVORSCHLAG (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code: 0643010200	Sachkonto Nummer: 7250107	in Höhe von EUR	50.000,00
	7251005		100.000,00
	7251009		100.000,00

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

Im Kostenträger 0317010100, Schülerbeförderung, werden zur Zahlung der Rechnungen des Monats November und Dezember Mittel in Höhe von 250.000,00 Euro benötigt. Der Mehrbedarf ist durch die Einführung des Schülertickets Hessen im Sommer 2017 entstanden. Das Schülerticket Hessen ist teurer als die bisherige Clevercard und wird direkt an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben, die bereits einen positiven Bescheid der Fahrkostenübernahme nach § 161 HSchG haben. Dabei werden die Fahrkarten direkt bei den Stadtwerken zur Ausgabe an die Schülerinnen und Schüler bestellt und müssen entsprechend durch den Schulträger bezahlt werden. Nur ein geringerer Anteil verbleibt in der nachträglichen Erstattung der Beförderungskosten auf gesonderten Antrag durch die Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus ist durch die Einführung des Schülertickets Hessen die Anzahl der Anträge zur Erstattung der Beförderungskosten insgesamt angestiegen, so dass Mehrkosten entstehen. Die nachträgliche Erstattung der Mehrbelastung durch den höheren Verkaufspreis des Schülertickets durch das Land Hessen erfolgt abschließend erst nach Ende des Abrechnungszeitraums eines Schuljahres mit der Frist des auf das Schuljahr folgenden Jahresendes und kann daher bei der Begleichung der Rechnungen nicht berücksichtigt werden.

Die Einführung des Schülerticket Hessen und der daraus entstandene Mehrbedarf waren im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2017 nicht vorhersehbar und nicht kalkulierbar. Diese Ausgaben sind aufgrund der Verpflichtung nach § 161 HSchG zur Schülerbeförderung jedoch unabweisbar.

Deckungsmittel stehen auf dem Kostenträger 0643010200 „Hilfen zur Erziehung“ des Jugendamtes in den Bereichen Sozialpädagogische Familienhilfe (Sachkonto 7250107), Leistungen für Heimpflege (Sachkonto 7251005) und Stationäre Heimpflege (Sachkonto 7251009) zur Verfügung, da die Ist-Fallzahlen des Jahres 2017 unter den entsprechenden Einschätzungen im Rahmen der Haushaltsplanung 2017 liegen.

Entscheidung

gem. Ziff. 2.9. der „Dienstsanweisung zur Ausführung des Haushalts“

<input type="checkbox"/> Amtsleiter/in	<input type="checkbox"/> Amtsleiter der Kämmerei	<input type="checkbox"/> Oberbürgermeisterin	<input type="checkbox"/> Magistrat	<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen				
bis 1.000,-- EUR	1.001,-- EUR bis 10.000,-- EUR	10.001,-- EUR bis 25.000,-- EUR	25.001,-- EUR bis 100.000,-- EUR	über 100.000,-- EUR und <u>soweit Deckung nicht</u> gewährleistet ist.
genehmigt, Gießen _____				
Unterschrift				
Amtsleiter/in/Oberbürgermeisterin		Revisionsamt - 14 – zur Kenntnis		
		Unterschrift und Datum		

(wird von 20.1 ausgefüllt)

(wird von 20.1 ausgefüllt)	Datum und Handzeichen
<input checked="" type="checkbox"/> geprüft 12. Jan. 2018 <i>Ze</i>	
<input type="checkbox"/> gebucht	
<input type="checkbox"/> Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt	
<input type="checkbox"/> über Büro der Stadtverordnetenversammlung dem Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis	